



Energieversorgung Guben GmbH

Preisblatt - Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2013

1. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kWa	Cent/kWh	Euro/kWa	Cent/kWh
Mittelspannung (MS)	11,63	2,40	53,63	0,72
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	12,58	2,72	62,67	0,72
Niederspannung (NS)	10,88	3,54	75,76	0,95

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 (2) StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

2. Entgelte für die Entnahme mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kW und Monat	Cent/kWh
Mittelspannung (MS)	8,94	0,72
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	10,45	0,72
Niederspannung (NS)	12,63	0,95

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 (2) StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

3. Entgelte für die Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreserve

	Zeitdauer		
	>0 bis ≤ 200/a	>200 bis ≤400 h/a	>400 bis ≤ 600 h/a
	Euro/kWa	Euro/kWa	Euro/kWa
Mittelspannung (MS)	29,08	34,90	40,72
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	31,44	37,73	44,02
Niederspannung (NS)	39,64	47,56	55,49

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 (2) StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR) für Kunden

	Euro/Jahr und Zählpunkt			
	MSB	MESS	ABR	Summe
Mittelspannung	408,00	57,00	216,00	681,00
Niederspannung	180,00	57,00	216,00	453,00
Preisabschlag für vom Kunden gestellten:				
Wandlersatz (MS)	252,00	-	-	252,00
Wandlersatz (NS)	24,00	-	-	24,00

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

5. Entgelte für Blindstrom

	Cent/kvarh
Leistungsfaktor cos phi < 0,93 (positive Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,99 (negative Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,98 (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor cos phi < 0,98 (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

6. Konzessionsabgabe

Laut Konzessionsabgabenverordnung § 2 Abs. 2 und 3 beträgt die Konzessionsabgabe

bei der Belieferung von Tarifkunden	Netto	Brutto
mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes	0,61 Ct/kWh	0,73 Ct/kWh
nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität		
mit Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	1,32 Ct/kWh	1,57 Ct/kWh
bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV	0,11 Ct/kWh	0,13 Ct/kWh

7. Umlage Mehrkosten KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbraucher Gruppe	Jahresverbrauch Gruppe	KWK Umlage	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
		Netto in Ct/kWh	
A	bis 100.000 kWh/a	0,126	0,329
B	zusätzlich über 100.000 kWh/a	0,060	0,050
C	für produzierendes Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025	0,025

8. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % der Umsatzes übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

** Wir weisen darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung.*